

# AMTSBLATT

Nr. 15/2019

Ausgegeben am 12.04.2019

Seite 139



■ Herausgegeben und gedruckt  
von der Kreisverwaltung Mayen-  
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068  
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon  
0261/108-214 oder  
kostenloses Download unter  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen,  
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der  
Bevölkerung in geeigneter Weise zur  
Kenntnis zu geben.

## Inhalt:

1.  
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/  
nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Land-  
kreises Mayen-Koblenz am 15.04.2019

Seite 140

2.  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschafts-  
Plan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das  
Wirtschaftsjahr 2019

Seite 141-142

3.  
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 143

## **Bekanntmachung**

Am Montag, 15.04.2019, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Kreisentwicklungsstrategien - Pilotprojekt mit der Hochschule Koblenz; Sachstandsbericht
3. Initiative "1000 Schulen für unsere Welt"
4. E-Government - Projekt "Digitaler Rechnungsworkflow"
5. Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen;  
Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKO)
6. Erlangung der Berufsreife an Schulen im Kreisgebiet: Förderung leistungschwacher Schülerinnen und Schüler"; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
7. Gründung einer kommunalen Gesellschaft zur Beratung in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommGB-RP)

### **Nicht öffentlicher Teil**

8. Beteiligungsangelegenheit
9. Personalangelegenheit
10. Personalangelegenheit

Koblenz, 08.04.2019

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) (vormals: Zweckverbandsgesetz) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i.V.m. den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), den §§ 15 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Die notwendige Genehmigung ist am 29.03.2019 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier - als Aufsichtsbehörde - erteilt worden.

#### § 1

1. Der Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	EURO	34.411.000
in den Aufwendungen auf	EURO	37.679.539
und einem Jahresgewinn von	EURO	-3.268.539

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	EURO	12.243.365
in den Ausgaben auf	EURO	12.243.365

festgesetzt.

#### § 2

2. Es werden festgesetzt:

a) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme auf	EURO	735.000
davon zur Finanzierung von Investitionen	EURO	735.000
davon Darlehensumschuldungen	EURO	0

b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	EURO	0
--	------	---

c) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	EURO	6.000.000
---	------	-----------

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit von

Montag, dem 15.04.2019 bis Donnerstag, dem 18.04.2019 und von Dienstag, dem 23.04.2019 bis Freitag dem 26.04.2019

in der Geschäftsstelle (1. Stock) des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, 56299 Ochtendung, Deponie Eiterköpfe, An der L 117, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

### **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 03.04.2019

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Burkhard Nauroth  
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG**

Die Kreisverwaltung Mayen–Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses (Widerspruchsbescheid vom 02.04.2019 zu KRA 0221-17 im Verfahren wegen Verkehrsrecht):

Herr Alois Toni Dahm, zuletzt wohnhaft 56566 Oberbieber, Heimstr. 58

Da der Aufenthaltsort unbekannt ist, wird der Bescheid nach § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid selbst kann in Raum AP 04 der Kreisverwaltung Mayen–Koblenz während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird und, dass nach deren Ablauf eine Klageerhebung nicht mehr möglich ist.

Koblenz, 09.04.2019

gez.  
Gerd Müller